

politischen Gründen, die die Regierung nicht anerkennen konnte. Wenn aber Jemand einen Diebstahl begangen hat, und er giebt das Gestohlene aus freien Stücken und mit Reue zurück, so hat er, scheint mir, die Schuld dadurch abgehüßt, das gethane Unrecht gesühnt.

Abg. Rour: Ich erlaube mir nur wenige Worte zur Entgegnung des Hrn. Staatsministers. Es ward von ihm hier, wie bereits in jener Kammer, vorzüglich auf einen Fall Rücksicht genommen, der allerdings prägnant zu sein scheint, auf Kassenbeamte nämlich. Wenn ein Kassenbeamter einige Thaler aus der Kasse herausnimmt und derselbe bei seiner Constatirung darüber sagt, er habe sie wieder hineinlegen wollen, und dies auch wirklich gethan hat, so fragt man, ob es billig und zweckmäßig sein werde, ihn deshalb zu bestrafen — und ihn durch eine solche Strafbestimmung von der Rückkehr zur Besserung abzuhalten? Ich glaube indessen, es sei immer noch besser, ein solcher Kassenbeamter legt das Geld nicht wieder in die Kasse, und er würde deshalb mit einer kleinern Strafe belegt, als daß er durch allzugroße Nachsicht Seiten der Behörde Anreiz bekäme, noch andere solche Verbrechen zu unternehmen. Man kann nie im Voraus wissen, ob bei dem besten Vorsatz zur Reue und zur Herstellung des Verletzten sich das immer auch wirklich ausführen lassen möchte? Ferner ward gesagt, daß die Fälle, worauf der Artikel 26. gehe, nicht leicht erkennbar seien. Allein bei dem Art. 63. ist der Betrag des wirklich verursachten Schadens und der freie Antrieb zum Geständnisse und Ersatz auch nicht so leicht erkennbar; denn es genügt nicht bloß daran, daß der Dieb die entwendete Sache zurückgiebt und bekennet, er habe sie entwendet. Nach meinem Dafürhalten wird es meistens nicht sowohl freier, reuiger Entschluß, als vielmehr eine unlautere Absicht sein, welche den Verbrecher zum Geständnisse und Ersatz vor der Untersuchung veranlaßt; wenigstens hat sich das bis jetzt in der Erfahrung bestätigt. Wo wahrhafte Reue vorhanden ist, da wird der Dieb auch bei dem Wegfalle der gänzlichen Strafflosigkeit keinen Anstand finden, zu bekennen und zu ersetzen; im Gegentheil wird es ihm am Herzen liegen, durch eine kleine Strafe sein Vergehen, was er reumüthig gestanden hat, auch zu büßen, und es wird ihm dies sogar eine Beruhigung gewähren. Ich gebe zu bedenken, daß bei dem Vorschlage der I. Kammer nur das Maximum der Strafe auf ein Viertel der außerdem zu erkennenden, nicht aber auch das Minimum derselben bestimmt ist, und daß daher die Strafe bis zu dem kleinsten Theil heruntergehen kann. Hierin besonders finde ich einen wichtigen Grund für den Beschluß der I. Kammer, indem es auch nicht in meinem Sinne liegt, daß in solchen Fällen eine harte Strafe erkannt werde. — Endlich ward auch noch bemerkt, es gehöre eine große Charakterstärke dazu, ein Verbrechen zu gestehen und Ersatz zu leisten, wenn man voraus wisse, daß es doch bestraft würde. Ich glaube, das fällt mit dem zusammen, was ich so eben über die Reue äußerte. Nicht sowohl Charakterstärke wird es sein, als wohl öfterer ein innerer Drang des Herzens, welcher den Verbrecher antreibt, das Verbrechen zu

stehen und den Ersatz zu leisten, dafern ihn nicht etwa unlautere Beweggründe dazu veranlassen. Schließlich bemerke ich noch, daß auch in der bisherigen Gesetzgebung der vor der Untersuchung geleistete Ersatz eine gänzliche Strafflosigkeit durchaus nicht zur Folge hatte; der Dieb ward nur milder bestraft.

Abg. Sachse: Ob ich schon gewünscht hätte, daß bei Art. 26. Diejenigen, welche Reue bezeugen und von dem Unternehmen zurücktreten, unbestraft geblieben wären, so bleibe ich doch dabei stehen, daß Diejenigen nicht zu bestrafen, welche den Diebstahl sofort gestehen und den Ersatz leisten, und zwar aus dem praktischen Gesichtspuncte, daß auf diese Weise mehrere Entschädigungen der Bestohlenen stattfinden werden, als dann, wenn ein solcher Diebstahl der Strafe unterworfen ist. Es ist zwar von dem Abg. Astenstädt ein Beispiel angeführt worden, was allerdings prägnant erscheint. Es werden aber eines Theils solche Fälle im Leben selten vorkommen, und andern Theils muß aber auch bemerkt werden, daß, wenn die Umstände so beschaffen sind, wie er angeführt hat, der freie eigene Antrieb und die Reue des Diebes sich so klar und bestimmt herausstellt, daß man einem solchen, der mit dem Entwendeten gar wohl der Untersuchung und Strafe hätte entgehen können, nach dem im Interesse der Beschädigten geschehenen Vorschlag der Deputation Strafflosigkeit angedeihen lassen kann. Der Diebstahl ist ein Privatverbrechen, das sogar nach mehreren Gesetzgebungen, namentlich der Englischen, nur auf die Anzeige des Bestohlenen bestraft wird. Es ist bei der Bestrafung bloß auf den Schutz des Eigenthums abgesehen, und dieser Schutz wird durch das, was der Artikel enthält, beabsichtigt und erreicht. Derjenige, welcher die Möglichkeit voraussieht, daß er entdeckt werden könnte, aber doch noch das Gegentheil hoffen darf, und dennoch hingehet und ersetzt, hat ungleich minder gefährliche Gesinnung als Derjenige, welcher mit dem Wagniß, Untersuchung und Strafe zu bestehen, zu entkommen sucht. Man kann und muß voraussetzen, daß der Untersuchungsrichter genau Rücksicht darauf nehmen wird, ob ein ganz freier Antrieb vorhanden sei oder nicht. Ein anderer Abgeordneter sagte: wir stellten uns zu hoch, wenn wir beurtheilen wollten, ob ein freier Antrieb vorhanden sei; doch diese Behauptung kann schon darum nicht wahr sein, weil sie zu viel bewiese, da der Criminalrichter in der Regel nicht anders als von äußeren Handlungen auf die innere Gesinnung zu schließen vermag; er wird immer nicht nach den äußern Handlungen, sondern nach den innern Gesinnungen zu verurtheilen sein.

Abg. Todt: Obgleich ich bei der Berathung des Criminalgesetzes stets die mildere Meinung angenommen und verfolgt habe, so muß ich doch gestehen, daß ich im vorliegenden Falle der mildern Ansicht nicht huldige, und also einen begangenen Diebstahl, auch wenn der Dieb sich selbst anzeigt und das Gestohlene zurückgiebt, nicht für straflos erklären kann, und zwar deshalb nicht, weil es mir inconsequent, was in dem vorliegenden Falle so viel als ungerecht ist, und weil es als unpraktisch erscheint. Inconsequent würde es sein,